

kannten Prüfstelle einen bauaufsichtlich rechtswirksamen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Der Nachweis der Überwachung gilt als erbracht, wenn die gemäß § 22 überwachungspflichtigen Bauprodukte, oder wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch das einheitliche Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

(4) Das einheitliche Überwachungszeichen ist ab 1. Januar 1991 zu verwenden. Soweit für die Führung des einheitlichen Überwachungszeichens Ergänzungen der Satzungen von Überwachungsgemeinschaften oder Ergänzungen abgeschlossener Überwachungsverträge notwendig sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung des Zentralen Prüfamtes für Bautechnik.

(5) Zu den getroffenen Entscheidungen über die Akkreditierung bzw. Nichtakkreditierung von Überwachungsstellen

kann schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Leiter des Zentralen Prüfamtes für Bautechnik.

Vierter Teil

Schlußvorschrift

§25

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1990

**Der Minister
für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft**
Dr.-Ing. A. Viehweger

Anlage

zur BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO
(zu § 2 Abs. 4; § 3 Abs. 4)

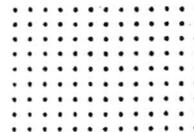
Zeichen für Bauvorlagen

1. Lageplan /

1.1. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen



1.2. Festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Verkehrsflächen



1.3. Vorhandene bauliche Anlagen



1.4. Geplante bauliche Anlagen

